

AUFGRIFFSRECHTE IN GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN AUCH FÜR DEN FALL DER INSOLVENZ DES GESELLSCHAFTERS ZULÄSSIG

In Gesellschaftsverträgen wird häufig eine Klausel dafür vorgesehen, dass für bestimmte Fälle des freiwilligen (Verkauf) oder unfreiwilligen (Insolvenz, Tod) Ausscheidens eines Gesellschafters, die übrigen Gesellschafter ein Aufgriffsrecht haben. Der Grund liegt häufig darin, dass die Gesellschafter unter sich bleiben und keinen neuen Gesellschafter aufgezwungen bekommen wollen. Sie wollen (mit)entscheiden, wer neuer Geschäftspartner in der Gesellschaft wird.

Gerät ein Gesellschafter in die Insolvenz, so könnte der Insolvenzverwalter auch auf diesen Geschäftsanteil als Vermögen des insolventen Gesellschafters zugreifen und diesen durch Verkauf verwerten. Um in diesem Fall keinen neuen Gesellschafter akzeptieren zu müssen, werden im Gesellschaftsvertrag Aufgriffsrechte vereinbart, die es den verbleibenden Gesellschaftern ermöglichen sollen, die Anteile des insolventen Gesellschafters zu übernehmen. Zur grundsätzlichen Wirksamkeit – also unabhängig vom vereinbarten Aufgriffspreis – von solchen Aufgriffsklausel gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen der Lehre und auch der Rechtsprechung.

1. Entscheidung des OLG Linz 2019

Vor ca. einem Jahr brachte insbesondere eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz (6 R 95/19m) Unruhe unter die Vertragsverfasser von Gesellschaftsverträgen, weil dieses Gericht eine Eintragung eines Gesellschaftsvertrages im Firmenbuch ablehnte, welcher derartige Klauseln enthielt. Dies begründete das OLG Linz damit, dass der gesetzliche Schutz der Gläubiger, insbesondere solcher mit titulierten Forderungen, höherwertig sei als das bloß wirtschaftliche Interesse der Gesellschafter, sich vor lästigen Eindringlingen zu schützen. Nach Ansicht des Gerichts spreche § 26 Abs 3 IO dagegen, weil der Insolvenzverwalter an „Anträge des Schuldners, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht angenommen worden sind“, nicht gebunden ist. Das OLG Linz beurteilte ein gesellschaftsvertraglich vereinbartes Aufgriffsrecht im Insolvenzfall, als ein (zwingendes) Verkaufsangebot des insolventen Gesellschafters an die übrigen Mitgesellschafter zum Erwerb seines Geschäftsanteils. Dieses Verkaufsangebot sei nach Ansicht des OLG Linz mit einem Antrag des Schuldners iSd § 26 Abs 3 IO gleichzusetzen und daher im Insolvenzfall unwirksam.

2. Aktuelle Entscheidung des OGH

Der Oberste Gerichtshofs (OGH 06.09.2020, 6 Ob 64/20k) hat in einer aktuellen Entscheidung nun endlich Klarheit geschaffen und grundsätzlich Aufgriffsrechte für den Insolvenzfall eines Mitgesellschafters für zulässig befunden. Damit wurde das "Unter-sich-Bleiben" der Gesellschafter im Insolvenzfall als legitimes und schützenswertes Interesse anerkannt und damit dem hohen praktischen Bedürfnis entsprochen.

reitet
es
|
s
w
e
n

3. Anwendbarkeit § 25a IO

Zuerst prüfte der OGH eine Frage, die von den Untergerichten gar nicht beachtet wurde: Nämlich ob ein Aufgriffsrecht nicht schon unter die Bestimmung des § 25a IO fällt, wonach die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder die Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich unzulässig sei. Die Vereinbarung eines Aufgriffsrechtes für einen Insolvenzfall könnte als eine solche Vereinbarung verstanden werden. In der Literatur ist umstritten, ob diese Bestimmungen auf Gesellschaftsverträge anwendbar sind. Wäre dies der Fall, wäre die Vereinbarung eines Aufgriffsrechtes im Insolvenzfall in einem Gesellschaftsvertrag unzulässig. Der OGH sprach nun aus, dass die zitierten Bestimmungen nicht auf Gesellschaftsverträge zugeschnitten und daher auf diese nicht anwendbar sind.

4. Voraussetzung Aufgriff

Allerdings legt der OGH die Latte für diese Art von Aufgriffsklauseln sehr hoch. Bisher war es durchaus übliche Praxis, den Preis für die aufzugreifenden Anteile je nach Anlass und Aufgriffsfall unterschiedlich zu regeln.

Ein Beispiel: *Im Falle der freiwilligen Veräußerung konnte der Gesellschafter den vollen Verkehrswert erhalten, für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters konnten die übrigen Gesellschafter aber zu einem günstigeren Preis (zB zum Buchwert oder mit einem Abschlag auf den Verkehrswert) aufgreifen.*

Dieser Praxis schiebt der OGH nun einen Riegel vor. In Zukunft ist der Preis für die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters für alle Fälle des Ausscheidens gleich zu regeln. Die Regelungen dürfen nicht auf eine Schädigung der Gläubiger hinauslaufen. Vielmehr sind unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes freiwilliges Ausscheiden und das Ableben eines Gesellschafters einerseits sowie Exekution bzw. Insolvenz andererseits als Fälle des Aufgriffsrechtes **gleich zu behandeln**.

Ein Abfindungspreis unter dem Verkehrswert in den Fällen der Exekution und Insolvenz des Gesellschafters ist daher (nur) zulässig, wenn sie nicht nur in diesen Fällen greift, sondern für jeden Fall des freiwilligen (insbesondere der Anteilsübertragung) und des unfreiwilligen Ausscheidens (Tod, Insolvenz, Exekution) des Gesellschafters vereinbart wird. Es ist daher nicht mehr zulässig, wenn der Gesellschafter im Falle des freiwilligen Verkaufs seines Geschäftsanteils den vollen Verkehrswert lukrieren darf, während die Insolvenzgläubiger im Falle der Insolvenz des Gesellschafters Preisreduktionen hinnehmen müssen.

5. Höhe des Abschlags vom Verkehrswert

Eine Frage ließ der OGH aber noch unbeantwortet: Nämlich **in welcher Höhe** ein Abschlag vom Verkehrswert in nicht sittenwidriger Weise vereinbart werden kann (zB wenn aufgrund des Abschlages der Aufgriff mehr einer (zwangsweisen) Schenkung als einem Verkauf nahekommt). Besonders hohe Abschläge (zB mehr als 50 %) auf den Aufgriffspreis in Gesellschaftsverträgen sollten daher jedenfalls vermieden werden. Stimmen in der Literatur

sind derzeit der Ansicht, dass generelle Abschläge von 20 % als unproblematisch und damit als erlaubt anzusehen sind.

Achtung: Diese OGH-Entscheidung hat nicht nur Auswirkungen auf die Ausgestaltung von neuen Gesellschaftsverträgen, sondern auch auf bestehende Verträge. Diese sind auf die Übereinstimmung mit den vom OGH nunmehr aufgestellten Kriterien zu überprüfen!

RA Dr. Franz Guggenberger
RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA